Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg -Flurneuordnungsbehörde-



Az.: 30a/5433.3-72-31222

Flurneuordnungsverfahren: "Recknitz III"

Gemeinden: Stadt Laage, Cammin, Wardow

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren "Recknitz III", Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Cammin	Eickhof	1	239

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,4429 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 926,5 ha. Das hinzugezogene Flurstück ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch blaue Umrandung gekennzeichnet

Die genaue Abgrenzung des Flurstücks kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock) 0385/588-67899 (Bützow)

Telefon: 0385/588-670

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Internet: www.stalu-mv.de/mm Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahren:

"Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Recknitz III, Landkreis Rostock" mit Sitz in Laage.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiet mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses -bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Begründung

Die Zuziehung des Flurstücks 239, Flur 1, Gemarkung Eickhof erfolgt, um den Ausbau des Weges von der Ortslage Eickhof bis in die Recknitzniederung durch die Teilnehmergemeinschaft zu realisieren.

Damit wird sichergestellt, dass die am Verfahren beteiligten Flurstücke in der Recknitzniederung an das öffentliche Wegenetz angebunden werden und die Anbindung den zu erwartenden künftigen Anforderungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flurstücke entspricht.

Er stellt im nordwestlichen Verfahrensgebiet die einzige Zuwegung dar. Der schlechte Zustand des jetzigen Sandweges erfordert einen Ausbau im Rahmen des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Durch den Ausbau des Weges sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden.

Das Flurstück ist im Bodenordnungsverfahren "Cammin I" entstanden. Die Gemeinde Cammin ist Eigentümer des Flurstücks. Die Eigentumsverhältnisse werden hinsichtlich des Flurstücks 239 nicht geändert.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 28. Mai 2021

Antje Adjinski

Im Auftrag

